

TOP 64:

Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung

Drucksache: 569/08

Die vorgelegte Verordnung ist nach den Angaben der Bundesregierung ein wesentliches Element ihrer Energie- und Klimaschutzpolitik. Als Ermächtigungsgrundlage hierfür diene der gleichzeitig von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes (vgl. BR-Drucksachen 562/08 und 38/09).

Mit der Änderung der Energieeinsparverordnung sollen wesentliche Eckpunkte des von der Bundesregierung im August 2007 in Schloss Meseburg aufgelegten integrierten Energie- und Klimaprogramms umgesetzt werden.

Dem Gebäudebereich komme bei der Verbesserung der Energieeffizienz eine erhebliche Bedeutung zu. Vom Gesamtenergieverbrauch entfielen mehr als 40 Prozent auf den Gebäudebereich. Hier sehe man noch wichtige Einsparpotenziale.

Im Mittelpunkt der Neuregelungen stehen insbesondere:

- die Anhebung der energetischen Anforderungen an Neubauten und im Gebäudebestand um durchschnittlich 30 Prozent;
- die Ausweitung einzelner Nachrüstpflichten; so soll die Pflicht zur Dämmung bisher ungedämmter oberster Geschossdecken auf begehbare oberste Geschossdecken ausgedehnt werden;
- die langfristige stufenweise Außerbetriebnahme von Nachtstromspeicherheizungen in Abhängigkeit insbesondere von der Gebäudegröße bzw. der Zahl der Wohneinheiten und der Dämmqualität des Gebäudes;

- ein Bündel von Maßnahmen zur Stärkung des Vollzugs der Energieeinsparverordnung, zum Beispiel die Auferlegung bestimmter privater Nachweispflichten in Form von Unternehmer- und Eigentümererklärungen bei Durchführung bestimmter Arbeiten im Gebäudebestand oder der Einsatz des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Feuerstättenschau;
- die Schaffung bundeseinheitlicher Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen zentrale Energieeinsparbestimmungen.

Nach den Angaben der Bundesregierung stehen diese energie- und klimapolitischen Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Europäischen Kommission für mehr Klimaschutz. In dem Aktionsplan für Energieeffizienz (2007 bis 2012) habe sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, den Energiebedarf so zu steuern und zu verringern beziehungsweise den Energieverbrauch so zu beeinflussen, dass bis zum Jahr 2020 insgesamt 20 Prozent des jährlichen Energieverbrauchs eingespart würden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat insbesondere zu beschließen, die generelle Ausnahme von der Verpflichtung zur Dämmung oberster Geschossdecken bei vermieteten Gebäuden zu streichen, da die Energieeinsparung unabhängig von Selbstnutzung oder Vermietung sei und diese Maßnahmen eine Steigerung der Miete begründen und steuerlich berücksichtigt werden könnten.

Da die Einbeziehung des Althausbestandes zur Erreichung der Klimaschutzziele von großer Bedeutung sei, wird ferner empfohlen, zur energetischen Sanierung Dämmungen anzubringen, sofern ohnehin eine Erneuerung des Putzes durchgeführt werde.

Der Ausschuss empfiehlt ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. Danach sollten die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009 für den baulichen Wärmeschutz bei Neubauten um 30 Prozent unterschritten werden. Dies habe auch der erste Verordnungsentwurf vorgesehen. Jetzt betrüge die Unterschreitung durchschnittlich nur 15 Prozent. Damit werde die angestrebte Einsparung fossiler Brennstoffe und die Verminderung der CO₂-Emissionen nicht im notwendigen Maße erreicht. Da eine Gebäudefassade in der Regel erst nach 40 bis 50 Jahren erneuerungsbedürftig sei, sei es auch wirtschaftlich sinnvoll, Neubauten mit einer "zukunftsicheren" Wärmedämmung auszustatten.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt, in den Ländern, die die Vorgaben der Energieeinsparverordnung aufgrund landesgesetzlicher Regelungen bereits überwachen, sicherzustellen, dass durch die Änderung der Vorgaben keine erneute Überwachungs- und doppelte Gebührenpflicht entsteht.

Auch sollen Baudenkmäler von der Nachrüstpflicht zur Dämmung begehbarer Obergeschossdecken beheizter Räume ausgenommen werden, da die Einbaupflicht zu Nutzungseinschränkungen führen könne und den zum Erhalt des Denkmals verpflichteten Eigentümer zusätzlich belaste.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen gemeinsam, die Verschärfung der Anforderungen für Anlagen der dezentralen elektrischen Warmwasserbereitung auf ein wirtschaftlich sinnvolles und energetisch notwendiges Maß zu beschränken.

Die tatsächlich eingesetzten Techniken alternativer Energiesysteme (insbesondere thermische Solaranlage, Biomasseanlage, Wärmepumpen-, Geothermieanlage, Fernwärme) seien bei der Energieversorgung von Gebäuden besonders bedeutsam. Potenzielle Käufer und Mieter hätten an diesen Angaben großes Interesse. Durch eine Änderung des Energieausweises sollten diese Angaben zukünftig kurz und prägnant in einer Liste dargestellt werden. Dadurch würde der Informationswert des Ausweises erheblich gesteigert.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt eine Änderung, nach der bei neu zu errichtenden Gebäuden Strom, der auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe erzeugt wird, vom Jahresenergiebedarf abgezogen werden darf, soweit dieser zur eigenen Versorgung genutzt wird. Weiter wird empfohlen, dass eine Pflicht zur nachträglichen Dämmung von Wärme- und Warmwasserleitungen sowie der obersten Geschossdecken nicht bestehen soll, wenn die dafür notwendigen Aufwendungen nicht in angemessener Zeit erwirtschaftet werden könnten.

Der Ausschuss empfiehlt weiter, redaktionelle Änderungen, Definitionen, Klarstellungen sowie Vereinheitlichungen von Darstellungen in Tabellen vorzunehmen und widerspricht verschiedenen Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Wirtschaftsausschusses.

Der Ausschuss empfiehlt ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. Das Verordnungsgebungsverfahren habe gezeigt, dass durch verschiedene Verschärfungen der Anforderungen die Grenzen der Wirtschaftlichkeit erreicht seien. Bis ausreichend praktische Erfahrungen zu den wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der Anforderungen vorlägen, sollten weitere Verschärfungen der Anforderungen zurückgestellt werden. Ferner sei es erforderlich, zukünftig die Anwendung technischer Regeln zu vereinfachen, um die Akzeptanz bei den Betroffenen zu erhöhen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Einzelheiten der Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der **Drucksache 569/1/08**.